

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LXXXIV.

Bern, den 21. Nov. 1799. (I. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. Oktob.

(Fortsetzung.)

Anderwerth will, daß alle Weibel derjenigen Gewalten die Schuldbetreibungen bewilligen können, dieselben auch zugleich in Ausübung setzen, wodurch denn sowohl Jomini's, als Eschers Wünschen entsprochen wird.

Lüscher: Die Commission wollte nur ein provisorisches Gesetz vorschlagen, weil einstweilen im Kanton Luzern, wegen der dortigen bisherigen Betreibungsart, durchaus eine Verfügung getroffen werden muß; er beharrt auf dem Gutachten.

Kilchmann will bestimmt festsetzen, daß diese Weibel die Betreibungen besorgen sollen, weil durch die bloße Erlaubniß Unordnungen entstehen würden.

Desloes stimmt Eschern und Anderwerth bei.

Koch: Die Beamtung der Weibel ist in unserer Republik noch am wenigsten organisiert. Der Weibel sind vielerlei Arten, und ich sehr große Schwierigkeiten, den Weibeln der Municipalitäten das eigentliche richterliche Betreibungs geschäft zu übergeben; allein da in den bergigten Gegenden die Distriktsweibel zu entfernt von den Bürgern, die sie brauchen, wohnen, so könnte als einstweiliges Palliativmittel das Gutachten angenommen werden; dagegen aber darf dieses etwas unregelmäßige Gutachten nicht allgemein gemacht werden, und daher muß das Gesetz nur erlaubend, und nicht befehlend seyn.

Escher ist nicht befriedigt durch Kochs Vertheidigung des Gutachtens, weil durch die bloße Erlaubniß Unbestimmtheit bewirkt wird, und es durch das Gesetz genau bestimmt werden muß, an wen sich die Glaubiger wegen den Schuldbetreibungen zu wenden haben.

Anderwerth: Wenn man diese Verfassung nur auf den Kanton Luzern einschränken will, so kann ich mir dieselbe gesallen lassen, aber dann ist es nothwendig, dieses bestimmt im Gesetz anzugeben.

Desloes: Es ist gar nicht um ein allgemeines Gesetz zu thun, und daher beharre ich auf den nahern Bestimmungen, welche Escher und Anderwerth gefordert haben.

Elmlinger: Das Direktorium wollte nur den Distriktsweibeln ein kleines Einkommen verschaffen; er stimmt zum Gutachten, und will einzig, daß das Gesetz bestimmt, nicht bloß erlaubend seyn.

Gysendorfer: Die Sache hat zu viel Schwierigkeiten, wenn sie durch ein Gesetz bestimmt wird, weil dasselbe nicht allgemein gemacht werden darf, wenn man nicht in den übrigen Kantonen Unordnungen bewirken will; man lade also das Direktorium ein, für den Kanton Luzern in dieser Hinsicht, nach dem Sinn des Gutachtens, eine besondere Verfassung zu treffen. — Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Municipalität der Gemeinde Mazerlen, Distrikt Dornach, Kanton Solothurn, klagt, daß B. Reibelt, Wächter verschiedener Nationalgüter vom ehemaligen Kloster Mariastein, die gewöhnlichen Gemeindeslasten nicht tragen wolle.

Cartier fodert Verweisung an die über die ähnliche Bitschrift der Verwaltungskammer von Zürich niedergesetzte Commission. — Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 30. Oktober.

Präsident: Genhard.

Usteri, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

BB. Repräsentanten!  
Wer auch nur eine sehr unvollkommene Kennt-

niß von dem gegenwärtigen Zustand der öffentlichen sowohl als Privatwaldungen unsrer Republik hat; wer den ungeheuren Schaden, welchen Verheerungen aller Art aus den mannigfaltigsten Ursachen, unter denen freilich der Kriegszustand und der Aufenthalt der Armeen der bedeutendste ist, entsprungen — in denselben anrichten, kennt; wer die Folgen, die in der Zukunft erst in aller ihrer Furchterlichkeit eintreten müssen, auch nur einigermaßen zu berechnen im Stande ist — der wird bald mit uns einig seyn, daß die sorgsame Aufmerksamkeit auf Forstpflege und Forstverwaltung unter den gegenwärtigen Umständen, besonders heilige Pflicht der Regierung — und daß somit auch ein Strafgesetz gegen Holzfrevel aller Art, sehr dringendes Bedürfniß wird.

Der gegenwärtige Beschuß enthält ein solches Strafgesetz, und die Grundsätze, die er befolgt, sind solche, denen Eure Commission beizupflichten keinen Anstand macht.

Einfacher Holzfrevel, von Einzelnen begangen, soll durch Ersatz des Schadens und eine Geldbuße vom doppelten Werthe desselben gestraft werden; ist der Frevel von Mehreren zugleich begangen, so zahlt jeder einzelne Freveler die Buße, und alle zusammen den Ersatz; wird das gefrevelte Holz mit Fuhrwerk aus dem Walde geführt, so ist die Buße verdoppelt; hat sich der Freveler mit Waffen versehen, so kommt eine zweimonatliche Kettenstrafe hinzu; wird gegen Forsthüter von dem Freveler Gewalt gebraucht, so findet sich im peinlichen Gesetzbuche die Vermehrung der Strafe; Frevel zur Nachzeit, verdoppelt die Strafe; frevelnde Forsthüter selbst, werden überdies mit Entziehung und Suspension des Bürgerrechts belegt.

Die Natur dieser Strafen sowohl — nach welcher, wer sich an fremdem Eigenthum vergreift, hinwieder an seinem Eigenthum gestraft wird, alsdann auch die der Größe des Vergehens angemessene Gradation der Strafen haben den Besuch Eurer Commission — und es geschieht also nicht um deswillen, was der Beschuß enthält, sondern um deswillen, was ihm mangelt, daß sich Eure Commission dennoch gezwungen sieht, Euch die Verwerfung desselben anzurathen. Sie vermisst in demselben folgende Punkte:

1) Handelt der Beschuß von Holzfrevel, ohne zu bestimmen, was Holzfrevel ist, und was

darunter soll verstanden werden. In den einen Gegenden Helvetiens war es bis dahin kein Holzfrevel, dürres Holz aus den Waldungen — zumal öffentlichen, wegzunehmen — in andern galt solches dafür; die Districtsgerichte, die das Gesetz anzuwenden haben, werden an dem einen Ort als Frevel behandeln, was an dem andern nicht als solcher behandelt wird, und das Gesetz, das für Alle gleich seyn sollte, wird es nicht seyn; es wird den Einen strafen, während es den Anderen, der gleiche Schuld tragt, lospricht.

Bürger Repräsentanten! Es ist Zeit, daß wir die Gegenstände unserer Gesetze bestimmt und genau angeben, und daß dies bisher bei mehreren der wichtigsten Gesetze nicht geschah, gereicht unserer Gesetzgebung nicht zur Ehre. Vergebens fragt man, als es um das Gesetz über Feodallasten zu thun war: was man alles unter Feodallasten zu verstehen habe? Das wisse jedermann, war die bequeme Antwort derer, die es selbst nicht wußten — und mit ihr müssten wir uns begnügen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über die Wahlen der öffentlichen Beamten.

### III.

(Vergl. St. 77. S. 303.)

Mit diesem wäre die zweite Frage: Wer soll in die Gesetzgebung wählen? geschlossen. Ich sehe wohl ein, ihre Lösung wird und muß zu manchem Zweifel, zu mancher Einwendung Anlaß geben. Aber ich bitte jedes Urtheil darüber aufzuschieben, bis ich die dritte Frage: wie soll gewählt werden? beantwortet habe. Dann wird es sich zeigen, ob meine Wahlungstheorie wirklich anwendbar ist, oder ob sie zu jenen zahllosen philosophischen Projekten gehört, von denen, wenn man sie höflich beurtheilen will, es heißt: „die Sache mag gut seyn in der Theorie, aber für die Praxis taugt sie nicht“

3. Wenn ich frage: Wie soll in die Gesetzgebung gewählt werden? so habe ich den Gegenstand unter einem dreifachen Gesichtspunkt zu betrachten, nämlich: wie soll in die Gesetzgebung vorgeschlagen; — wie sollen die Vorgeschlagenen geprüft; — wie soll aus den